

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Feststellung der „Warnstufe 1“ als infektionspräventive Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß §§ 2, 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, § 8 Absatz 2 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A.) **Feststellung:**

Es wird festgestellt, dass **ab dem 19.09.2021, 00:00 Uhr**, die „Warnstufe 1“ gemäß § 2 der Nds. Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland gilt.

B.) **Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind §§ 2, 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, § 8 Absatz 2 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Im Landkreis Friesland lag am 17.09.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei über 35 Fällen je 100.000 Einwohner. Die Feststellung beruht auf § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann. Der Landkreis Friesland hat daher keine Möglichkeit von der Feststellung unter A.) abzusehen.

Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Zudem hat der weitere Leitindikator „Intensivbetten“ mit mehr als 5% Belegung durch an Corona erkrankte Patienten auf niedersächsischen Intensivstationen den Schwellenwert für die Warnstufe 1 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschritten (Datenstand 17.09.21).

Es gelten daher ab dem 19.09.2021 die Schutzmaßnahmen der Warnstufe 1 der Nds. Corona-Verordnung, wonach in den in § 8 Nds. Corona-Verordnung genannten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen der Zutritt zu den genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen u.a. auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt ist.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 17.09.2021

Der Landrat
Ambrosy